

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBL S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Städtische-Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 05. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestand	Dauer Min.	Tarifklasse I - Euro	Tarifklasse II - Euro
1. Elementare Musikpädagogik			
a. Eltern-Kind-Gruppen Baby-Musizieren	30	122	
b. Eltern-Kind-Gruppen Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	45	176	
c. Musikalische Früherziehung 1, 2	60	233	
d. Musikalische Grundausbildung	60	233	
e. Singklassen	45	250	
2. Instrumental und Vokalunterricht			
a) Einzelunterricht	30 45	660 990	930 ----
b) Gruppenunterricht 2 Schüler 2 Schüler	30 45	350 515	480 720
c) Gruppenunterricht 3 Schüler	45	350	480
3. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 3a) bis 3c)			

a) Ensembles 4 bis 8 Schüler	45	150	350
b) Ensemble ab 9 Schüler	45	40	75
c) Bigband, Gospelchor	90	40	75
d) Percussion Drumcircle	30	180	350
e) Workshop (Veranstaltung an einem Wochenende)	840	40	75
4. Ergänzungsfächer			
a) Musiktheorie Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 4a)	45	150	350
b) Ballett- und Tanztheater	60	360	---
5. Klassenmusizieren (in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen)			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse	30	200	---
b) Registerunterricht 7. Klasse	45	300	---
6. Begabtenförderung			
a) Förderklasse	180	990	---
b) Frühförderung	75	990	---
7. Monatliche Mietgebühr einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
a. Blasinstrumente		15	15
b. sonstige Instrumente		8	8

2 In § 3 wird das Wort „einmonatigen“ durch das Wort „sechswöchigen“ ersetzt.

3 § 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Ermäßigungen für Familien:

- a) Besuchen mehrere unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister sowie Pflegekinder) gleichzeitig den Instrumental- oder Vokalunterricht, ermäßigt sich die Gesamtgebühr in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) für diese Kinder bei zwei Kindern um 20 %, bei drei und mehr Kindern um 30 %.

- b) Besuchen Erziehungsberechtigte von Kindern, die eine Gebühr nach Tarif I § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) und Nr. 6 Buchstaben a) bis b) bezahlen, ebenfalls den Instrumental- und Vokalunterricht (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)), ermäßigt sich die Gesamtgebühr bei zwei Familienmitgliedern um 20 %, bei drei und mehr Familienmitgliedern um 30 %.

(2) Belegung mehrerer Kurse:

Wenn eine unter Tarif I gemäß § 1 Abs. 1 fallende Person sich an mehreren Instrumenten (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c)) gleichzeitig unterrichten lässt, ermäßigt sich die Gesamtgebühr um 20 %. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt wird.

- 5 In § 7 Abs. 3 wird am Beginn des Satzes das Wort „Härtefallregelung“ eingefügt, gefolgt von einem Doppelpunkt und einem Absatz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft